

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bechtolsheim vom 08.10.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bechtolsheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.06.2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. **II. Bestattungsgebühren** erhält folgende Fassung:

1. Ausschachten und Schließen von Gräbern für eine
  - 1.1 Leichenbestattung beträgt für Verstorbene
    - 1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)

	maschinell	236,81	Euro
	manuell	295,12	Euro
    - 1.1.2 ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

	maschinell	271,32	Euro
	manuell	473,62	Euro
  - 1.2 Urnenbeisetzung141,61 Euro
2. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)50 %
3. Mit den Gebühren nach 1.1 und 1.2 sind abgegolten:
  - Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes
  - Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Laufrosten, Grasmatten, Dielen
  - Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben
  - Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab
4. Die Höhe der Gebühr für eine Umbettung richtet sich nach Absprache und Rechnungsstellung der ausführenden Firma Alban Diehl, Bechtolsheim
5. Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel etc.42,00 Euro
6. Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)52,36 Euro

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bechtolsheim, den **11. Dez. 2019**

**Der Bürgermeister  
der Gemeinde  
Bechtolsheim**

(Dieter Mann)  
Ortsbürgermeister

